

Andreas Lienhard / Daniel Kettiger

Justiz in Krisenzeiten

Rahmen und Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit: Die Herausforderungen der Coronavirus-Krise an die Justiz und das Potenzial, daraus zu lernen

Die allgemeinen Auswirkungen der Coronavirus-Krise und die zur Bekämpfung von COVID-19 angeordneten Massnahmen stellten und stellen die Gerichte vor grosse Herausforderungen. Die Funktion der Justiz muss auch in Notlagen gewährleistet bleiben. Gefragt sind verhältnismässige und zielführende Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Justizbetriebs. Die Coronavirus-Krise bietet für die Justiz ein riesiges Lernpotenzial.

Beitragsart: Science

Zitiervorschlag: Andreas Lienhard / Daniel Kettiger, Justiz in Krisenzeiten, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2020/2

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
 - 1.1. Ausgangslage: Gewährleistung der Justiz in Krisenzeiten
 - 1.2. Verfassungs- und gesetzesrechtlicher Rahmen
2. Zielführende Massnahmen
 - 2.1. Präventionsmassnahmen
 - 2.2. Massnahmen zur Gewährleistung des Justizbetriebs
3. Lernen für die Justiz der Zukunft – und für künftige Krisen

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage: Gewährleistung der Justiz in Krisenzeiten

[1] Die Viruskrankheit COVID-19 und die zur Bekämpfung dieser Viruskrankheit getroffenen Massnahmen stellen die Gerichte vor grosse Herausforderungen.¹ Eine funktionsfähige Justiz ist für den Rechtsstaat unabdingbar und damit systemrelevant.² Das Funktionieren der Justiz als dritte Gewalt im demokratischen Rechtsstaat muss auch in Notlagen gewährleistet bleiben, zumindest so weit, als es um die Garantie der verfassungsmässigen Rechte oder um dringliche, nicht aufschiebbare Gerichtsentscheide geht.³ Es ist auch bzw. gerade in Notlagen unverzichtbar, dass auf eine funktionsfähige Justiz zurückgegriffen werden kann und Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden, möglichst rasch behördlich oder gerichtlich entschieden werden.⁴ Es gilt dabei auch im Justizbereich sich von der Verfassung sowie von grundlegenden Rechtsgrundsätzen leiten zu lassen.

1.2. Verfassungs- und gesetzesrechtlicher Rahmen

[2] Der Bundesrat kann in Notlagen, welche durch Epidemien bzw. Pandemien verursacht werden, Notrecht erlassen und dringliche Massnahmen anordnen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen epidemienrechtlich motivierten Präventionsmassnahmen (sog. «Primärmassnahmen») einerseits und «Massnahmen, die eine Abfederung der epidemienrechtlichen Massnahmen bezwecken»⁵, sowie weiteren dringlichen Massnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen (sog. «Sekundärmassnahmen») andererseits.⁶

¹ Vgl. etwa KATHRIN ALDER, Corona und die Justiz: Muss nun die Rechtsprechung pausieren?, NZZ vom 18. März 2020, <https://www.nzz.ch/schweiz/corona-und-die-justiz-muss-nun-die-rechtsprechung-pausieren-ld.1546984?reduced=true>; Vortrag von LUKAS HUBER, Webinar der Weblaw AG «Coronavirus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht II» vom 24. März 2020, <https://www.weblaw.ch/competence/academy/webinar/coronavirus2.html> (alle Weblinks in diesem Artikel zuletzt besucht am 3. Juni 2020).

² In diesem Sinne auch Bundesamt für Justiz, Erläuterungen vom 16. April 2020 zur Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) vom 16. April 2020 (nachfolgend «Erläuterungen BJ»), S. 2. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-justiz-d.pdf.download.pdf/erlaeuterungen-covid19-justiz-d.pdf>.

³ Vgl. ANDREAS LIENHARD/DANIEL KETTIGER, Justiz in Krisenzeiten – was angesichts von Covid-19 zu tun ist, Gastbeitrag in der NZZ vom 9. April 2020, <https://www.nzz.ch/meinung/justiz-in-krisenzeiten-was-angesichts-von-covid-19-zu-tun-ist-ld.1547249>.

⁴ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 2.

⁵ Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 3.

⁶ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 3; ausführlich zu den Sekundärmassnahmen DAMIAN WYSS, Sicherheit und Notrecht, in: Jusletter 25. Mai 2020, Rz. 15 ff.

[3] Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien bzw. Pandemien (Präventionsmassnahmen bzw. «Primärmassnahmen») kann der Bundesrat in ausserordentlichen Lagen (teilweise schon in besonderen Lagen) gestützt auf Art. 7 EpG⁷ anordnen und beispielsweise gesetzesvertretende Verordnungen erlassen.⁸ In der Coronavirus-Krise hat der Bundesrat in diesem Sinne unter anderen die COVID-19-Verordnung 2⁹ erlassen und so das Verhalten der schweizerischen Bevölkerung in hohem Ausmass gelenkt. Vom Bundesrat mittels Notverordnungsrecht erlassene Präventionsmassnahmen dürfen sich auch auf Justizbehörden – namentlich auf die Gerichte – beziehen.

[4] Gemäss Art. 185 Abs. 3 BV¹⁰ kann der Bundesrat direkt gestützt auf diese Verfassungsbestimmung gesetzesvertretende Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen; dazu gehören auch so genannte «Sekundärmassnahmen» bei Epidemien bzw. Pandemien¹¹ – wobei umstritten ist, ob auch wirtschaftliche Massnahmen zulässig sind.¹² Anwendungsvoraussetzungen für Art. 185 Abs. 3 BV sind (kumulativ), dass die öffentliche Ordnung oder die innere bzw. äussere Sicherheit betroffen sind, dass bezüglich des Schutzgutes, das mit einer Notverordnungsmaßnahme geschützt werden soll, sowohl eine sachliche wie eine zeitliche Dringlichkeit besteht und dass keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Subsidiarität).¹³ Wie eingangs erwähnt wurde, ist eine funktionsfähige Justiz für den Rechtsstaat unabdingbar und systemrelevant¹⁴ und mithin Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Der Zugang zu den Gerichten ist verfassungsrechtlich verschiedentlich als Individualrecht verankert (vgl. insb. Art. 29–32 BV). Durch die epidemienrechtlichen Not- und Präventionsmassnahmen des Bundes wird der Justizbetrieb gehemmt; dadurch kann die Gewährleistung einer beförderlichen Rechtspflege, d.h. eines gerichtlichen Entscheids innert sachlich gebotener und nützlicher Frist (Art. 29 Abs. 1 BV) gefährdet sein. Die Coronavirus-Krise und die epidemienrechtlich angeordneten Massnahmen führen zudem voraussichtlich zu zahlreichen zusätzlichen Rechtsstreiten (insbesondere im Zivilrecht und dort in den Bereichen Arbeits-, Miet-, Versicherungs- und Reiserecht) mit neuen, bisher unbekanntem Fragestellungen, die einer dringlichen Erledigung bedürfen. Die Ermöglichung des Gerichtsbetriebs in Krisenzeiten und allfällig dazu notwendige notrechtliche Änderungen von Verfahrensbestimmungen dienen somit der Justizgewährleistung (und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung) und sind sachlich und zeitlich dringlich. Mithin ist es sachrichtig und erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 185

⁷ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101.

⁸ Zum Verhältnis von Art. 7 EpG zu Art. 185 Abs. 3 BV siehe GIOVANNI BIAGGINI, «Notrecht» in Zeiten des Coronavirus – Eine Kritik der jüngsten Praxis des Bundesrats zu Art. 185 Abs.3 BV, ZBI 5/2020, S. 241 f.; FLORIAN BRUNNER/MARTIN WILHELM/FELIX UHLMANN, Das Coronavirus und die Grenzen des Notrechts, Überlegungen zu einer ausserordentlichen Lage, AJP 6/2020, S. 693 f.

⁹ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020, SR 818.101.24; dieser Beitrag bezieht sich – wo nicht anders vermerkt – auf die am 31. Mai 2020 geltende Fassung.

¹⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

¹¹ Vgl. JÖRG KÜNZLI, BSK BV, Art. 185 Abs. 3, Rz. 36.

¹² Vgl. dazu BIAGGINI (Fn. 8), S. 253 f. URS SAXER, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Art. 185 BV, Rz. 7 und 78 ANDREAS LIENHARD/AGATA ZIELNIEWICZ, Zum Anwendungsbereich des bundesrätlichen Notrechts, ZBI 2012 111 ff; siehe auch BGE 137 II 431 E. 4.1.

¹³ Vgl. SAXER (Fn. 12), Rz. 71; GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, 2. Aufl., Art. 185, Rz. 10 f.

¹⁴ Vgl. oben Rz. 1 und Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 2.

Abs. 3 BV, wenn der Bundesrat in der Coronavirus-Krise im Justizbereich den Weg des Notverordnungsrechts beschreitet.

[5] Der Bundesrat kann nach herrschender Lehre seine Notverordnungs Kompetenzen nach Art. 185 Abs. 3 BV nur im Rahmen der Bundesverfassung, d.h. unter umfassender Respektierung der BV ausüben¹⁵; er kann mithin nur dort gesetzvertretende Verordnungen erlassen, wo die Bundesverfassung die Rechtsetzungszuständigkeit des Bundes vorsieht. Mithin darf er kein Notverordnungsrecht erlassen, das in die Rechtsetzungs- und Organisationshoheit der Kantone eingreift. Nach einer Minderheit der Lehre darf der Bundesrat mit seinem Notverordnungsrecht in Ausnahmefällen vom bundesstaatlichen Zuständigkeitsystem abweichen, was aber voraussetzt, dass die Kantone ihre innere Sicherheit bzw. das Funktionieren der Behörden nicht mehr selber gewährleisten können¹⁶. Letzteres wird nur ganz selten der Fall sein und trifft für die Coronavirus-Krise nicht zu, denn die meisten Kantone verfügen in ihren Verfassungen über Notverordnungs Kompetenzen der Kantonsregierungen¹⁷, was letzteren erlaubt, zeitnah und zeitgerecht angemessene Regelungen zu erlassen. Der Bundesrat ist somit im Justizbereich befugt, im Rahmen des Notverordnungsrechts Abweichungen vom Zivilprozessrecht, vom Strafprozessrecht und von Verfahrensregelungen in Fachgesetzen des Bundes sowie vom Verfahrens- und Organisationsrecht der Gerichte des Bundes und weiterer Bundesbehörden vorzusehen.¹⁸

2. Zielführende Massnahmen

2.1. Präventionsmassnahmen

[6] Der Bundesrat hat – wie erwähnt – mit der COVID-19-Verordnung 2 umfangreiche epidemienrechtliche Präventionsmassnahmen angeordnet. Es versteht sich zwar von selbst, dass auch an den Gerichten die Präventionsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit umgesetzt werden.¹⁹ Gerichtliche Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen fallen weder unter das Veranstaltungs- noch das Versammlungsverbot gemäss dem 3. Kapitel der COVID-19-Verordnung 2,²⁰ und sie fallen als Handlungen der «Dritten Gewalt» streng genommen auch nicht unter die Ausnahme der «öffentlichen Verwaltung» gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. g COVID-19-Verordnung 2²¹. Der Bundesrat hat somit hinsichtlich der Justiz eine Lücke geschaffen, die indessen mit Art. 1 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht²² geschlossen wurde, welcher die Präventionsmassnahmen bei Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen regelt.²³ Die Regelungen rich-

¹⁵ Vgl. SAXER (Fn. 12), Rz. 97; WYSS (Fn. 6), Rz. 11 ff.

¹⁶ Vgl. SAXER (Fn. 12), Rz. 98.

¹⁷ Vgl. z.B. § 91 Abs. 4 KV-AG, Art. 91 KV-BE, § 109 KV-BS, § 56 Abs. 3 KV-LU, Art. 79 Abs. 4 KV-SO, Art. 72 KV-ZH.

¹⁸ Vgl. LIENHARD/KETTIGER (Fn. 3).

¹⁹ Vgl. LIENHARD/KETTIGER (Fn. 3).

²⁰ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 4.

²¹ Vor der Änderung vom 29. April 2020 (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), AS 2020 1401, Art. 6 Abs. 3 Bst. j COVID-19-Verordnung 2.

²² Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) vom 16. April 2020, AS 2020 1229, SR 272.81.

²³ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 3 f.

ten sich an die Gerichte und Behörden des Bundes und der Kantone, aber auch an die Verfahrensparteien und ihre Rechtsvertreter sowie die Anwaltschaft.²⁴

[7] Ungeachtet der – weitgehend unbemerkten – Regelungslücke in den Präventionsmassnahmen des Bundes haben die Gerichte des Bundes sowie die Justizleitungen und Gerichte der Kantone sehr rasch Massnahmen getroffen, dies vor dem Hintergrund, dass das Ziel der bundesrätlichen Massnahmen die Eindämmung der Verbreitung der Viruserkrankung ist, was primär mit einer Reduktion von menschlichen Kontakten erreicht werden kann. Weiter galt und gilt es, den Schutz von Personen innerhalb der Justiz (insbesondere Richterinnen und Richter, Gerichtsschreibende und Kanzleipersonal) zu gewährleisten.

[8] Aus dieser Sicht erscheinen die Massnahmen, welche die Gerichte bisher getroffen haben, zielführend und aus heutiger Sicht wohl auch genügend: So sollen und dürfen Gerichtsverhandlungen verschoben werden, insbesondere wenn es sich um Verhandlungen mit zahlreichen anwesenden Personen handelt. In zahlreichen Kantonen wurden die Gerichtsverhandlungen bis Mitte oder Ende April 2020 ausgesetzt. Ausgenommen müssen dringliche Fälle sein, etwa solche, die Zwangsmassnahmen, fürsorgerische Unterbringungen oder Massnahmen auf der Grundlage des Notrechts betreffen. Auch sonst ist eine situationsadäquate Geschäftslastbewirtschaftung gefragt, welche einer von der Gerichtsleitung zu erstellenden Prioritätenordnung folgt. So schaffte beispielsweise das Obergericht des Kantons Bern für die Zivil- und Strafjustiz eine eigentliche Corona-Strategie mit einheitlicher Prioritätensetzung.²⁵

[9] Wie schon erwähnt, ist es selbstverständlich, dass auch an den Gerichten die Präventionsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass Personen, die Symptome aufweisen, die sich in den letzten 14 Tagen vor einer Verhandlung in einem Gebiet mit starkem Virusbefall aufgehalten haben oder in den letzten 5 Tagen vor einer Gerichtsverhandlung mit einer positiv getesteten Person in Kontakt gewesen sind, nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen dürfen. Wenn es sich dabei in einem unaufschiebbaren Fall um die direkt betroffene Verfahrenspartei handelt, muss eine Anhörung allenfalls räumlich getrennt oder mit technischen Mitteln gewährleistet werden. Zum Zweck der Prävention darf ferner die Gerichtsöffentlichkeit eingeschränkt werden, dies ist mit den Prozessordnungen vereinbar (vgl. Art. 54 Abs. 3 ZPO²⁶; Art. 70 Abs. 2 StPO²⁷; Art. 59 BGG²⁸);²⁹ die Öffentlichkeit ist allenfalls über den Verfahrensausgang zu informieren. Verfahren vor Zwangsmassnahmengerichten und betreffend fürsorgerische Unterbringung sind ohnehin nicht öffentlich, ebenso die meisten Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Vorrang des schriftlichen Verfahrens).

²⁴ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 4.

²⁵ Vgl. Obergericht des Kantons Bern, Massnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern (ZSG), Version 2 vom 18. März 2020.

²⁶ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁷ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

²⁸ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

²⁹ Art. 2 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfassensecht hat somit nur teilweise eine selbstständige Bedeutung, nämlich insofern als der Ausschluss der Öffentlichkeit keiner besonderen Voraussetzung bzw. Begründung bedarf (vgl. DANIEL KETTIGER, Gerichtsverhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen mittels Videokonferenz, in: Jusletter 4. Mai 2020, Rz. 29).

2.2. Massnahmen zur Gewährleistung des Justizbetriebs

[10] Der Bundesrat hat am 20. März 2020 als erstes auf dem Notverordnungsweg einen vorläufigen Fristenstillstand angeordnet.³⁰ Soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen, begann dieser Stillstand mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 20. März 2020 und dauerte bis und mit dem 19. April 2020. Der Stillstand galt auch für behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 19. April 2020. Bereits zuvor hatte das Bundesgericht in seinem Bereich mit Beschluss vom 14. März 2020 einen Fristenstillstand angeordnet.³¹ Solange die Post den Betrieb nicht einstellt, bestehen keine Gründe für einen generellen Rechtsstillstand. Die vom Bundesrat mit Notverordnung angeordnete Verlängerung der Oster-Gerichtsferien dürfte eher den Parteien und der Anwaltschaft Entlastung gebracht haben als den Gerichten.³² Dasselbe gilt für die generelle Verlängerung gerichtlich angesetzter Fristen; diese Massnahme greift zudem unnötig in die Kompetenz der Gerichte und deren Möglichkeiten zur Prioritätensetzung ein.³³

[11] Der Bundesrat hat auch die Fristen im Asylwesen verlängert,³⁴ allerdings betrifft dies die Gerichte – insbesondere das Bundesverwaltungsgericht – nicht. Die gesetzlichen Behandlungsfristen für das Bundesverwaltungsgericht (Art. 108 AsylG³⁵) blieben unverändert.

[12] Am 16. April 2020 erliess der Bundesrat die COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht. Kernstück dieser Verordnung ist der 2. Abschnitt (insb. Art. 2–4 und 6), welcher im Zivilverfahren – in Abweichung vom geltenden Recht – für Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen von Gerichten, Schlichtungsbehörden sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bis zum 30. September 2020 Videokonferenz-Anwendungen und teilweise auch Telefonkonferenz-Anwendungen zulässt.³⁶ Der 3. Abschnitt der COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht regelt die erleichterte Zustellung von Betreuungsurkunden und die Online-Versteigerung im Betreibungsverfahren und betrifft die Gerichte nicht.

[13] Das Strafprozessrecht sieht das Arbeiten mit elektronischen Hilfen teilweise bereits heute vor: So können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist (Art. 144 StPO). Der Bundesrat hat auf eine notrechtliche Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenz-Anwendungen auf strafrechtliche Hauptverhandlungen wegen rechtsstaatlicher Bedenken verzichtet.³⁷

³⁰ Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020, AS 2020 849, SR 173.110.4.

³¹ Vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 25. März 2020, https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/Information_Anwaelte_Fristen_coronavirus_Internet_d_2020_03_25_1.pdf (zuletzt besucht am 30. April 2020).

³² Anderer Auffassung PATRICK GUIDON, COVID-19: Entwicklung und Einschätzung der Massnahmen im Justizbereich, Anwaltsrevue 5/2020, S. 200.

³³ BIAGGINI (Fn. 8) sieht die Zuständigkeit der Kantone verletzt.

³⁴ Art. 8 und 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) vom 1. April 2020, AS 2020 1125, SR 142.318.

³⁵ Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

³⁶ Ausführlich dazu KETTIGER (Fn. 29); vgl. auch FRANÇOIS BOHNET/SANDRA MARIOT, La vidéoconference et le projet de révision du CPC, SZZP/RSPC 2/2029.

³⁷ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 3.

[14] Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist der Einsatz von Video- und Telefonkonferenz-Lösungen mit gewissen Einschränkungen schon heute möglich. Grundsätzlich sind die Auskünfte von Parteien oder von Dritten schriftlich einzuholen.³⁸ «Werden Auskunftspersonen zu wichtigen tatbeständlichen Fragen mündlich, z.B. per Video- oder Telefonkonferenz befragt, ist darüber als formelle Einvernahme ein Protokoll aufzunehmen. Zeugeneinvernahmen dürfen dagegen nach der Lehre nicht per Video- oder Telefonkonferenz vorgenommen werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 VwVG); sie sind aber so selten, dass eine Sonderregel nicht notwendig ist.»³⁹

[15] Auch elektronische Eingaben an Gerichte sind bereits heute möglich und zulässig; nach elektronischen Eingaben erfolgt der Rechtsverkehr in der Regel digital.

[16] In privaten Betrieben und in der öffentlichen Verwaltung ist als arbeitsrechtliche Präventionsmassnahme für das Personal Homeoffice angesagt. In den schweizerischen Gerichten ist dies angesichts des im internationalen Vergleich zu verzeichnenden technologischen Rückstands nicht überall und nicht hinsichtlich aller Arbeiten möglich.

3. Lernen für die Justiz der Zukunft – und für künftige Krisen

[17] Es zeigt sich, dass die Justiz im Rahmen der Planung besonderer bzw. ausserordentlicher Lagen bisher zu wenig berücksichtigt wurde.⁴⁰ Im Influenza-Pandemieplan des Bundes kommt die Gewährleistung des Justizbetriebs – wie auch jene der öffentlichen Verwaltung – gar nicht erst vor.⁴¹ Dies schlägt auf die kantonalen Folge-Pandemieplanungen durch. Ganz allgemein scheinen die Gerichte in die Führungsorganisation zur Krisenbewältigung nicht oder ungenügend eingebunden zu sein. Es stellen sich die Fragen nach einer rechtlichen Risikobewältigung⁴² und einer künftigen Berücksichtigung von Pandemierisiken in der Justizgesetzgebung⁴³.

[18] Die Coronavirus-Krise bietet nun für die Justiz eine gute Gelegenheit, für die Zukunft zu lernen – für künftige ähnliche Krisen-Situationen, aber auch für den Alltag. Dabei kann auch auf Erfahrungen im Ausland zurückgegriffen werden – erste Erfahrungsberichte liegen bereits vor.⁴⁴ Die Situation, die wir heute angesichts von Covid-19 haben, zeigt insbesondere auf, wie wichtig es wäre, die Digitalisierung der Justiz technisch voranzutreiben und gesetzlich zu verankern. Aber auch moderne Arbeitsformen wie Homeoffice sollten vermehrt auch für die Gerichte in Erwägung gezogen werden.

³⁸ Vgl. Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 2.

³⁹ Erläuterungen BJ (Fn. 2), S. 2 f.

⁴⁰ Vgl. LIENHARD/KETTIGER (Fn. 3).

⁴¹ Vgl. Bundesamt für Gesundheit (BAG), Influenza-Pandemieplan Schweiz 2018, <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/hygiene-pandemiefall/influenza-pandemieplan-ch.pdf.download.pdf/bag-pandemieplan-influenza-ch.pdf>.

⁴² Vgl. beispielsweise JENS DROLSHAMMER, Risk and Response, ZSR Sondernummer 2020 Pandemie und Recht, S. 227 ff.

⁴³ Vgl. BIAGGINI (Fn. 8), S. 267.

⁴⁴ Vgl. <https://remotecourts.org/>; UiT The Arctic University of Norway, *Septentrio Reports No 5 (2020): Civil Justice and Covid-19*, DOI: <https://doi.org/10.7557/sr.2020.5> oder <https://septentrio.uit.no/index.php/SapReps/issue/view/465/entire>; JEAN-PIERRE DOUGLAS-HENRY/BEN SANDERSON, *Virtual Hearing Report*, DLA-Piper, May 2020, <https://www.dlapiper.com/~}/media/files/insights/publications/2020/05/virtual-hearings-report.pdf?la=en&hash=9917A7A0EC9368965CFC25932075237514284C4F>.

[19] In diesem Zusammenhang besonders interessant sind Überlegungen zu virtuellen Gerichtsräumen, d.h. zu Gerichtsverhandlungen mittels Videokonferenz-Anwendungen. In Deutschland gehört die Möglichkeit der «Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung» mit § 128a ZPO-DE als Variante des Vorgehens zum ordentlichen Zivilprozessrecht. Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis sind insgesamt positiv.⁴⁵ Offenbar wird für solche Verhandlungen per Videokonferenz von den deutschen Gerichten oft Skype for Business eingesetzt.⁴⁶ Auch in verschiedenen andern Staaten wie Grossbritannien, Finnland, Österreich oder USA werden seit Jahren Videokonferenz-Anwendungen in den Gerichten verwendet.⁴⁷ In der Schweiz erhalten nun moderne Technologien wie Video- und Telekonferenz-Anwendungen über das Notverordnungsrecht unter erschwerten Verhältnissen Einzug in die Gerichte. Es bleibt zu hoffen, dass die Erfahrungen trotzdem positiv sind.

Prof. Dr. ANDREAS LIENHARD ist Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Direktor des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) der Universität Bern.

Mag. rer. publ. DANIEL KETTIGER ist Rechtsanwalt, Berater und Justizforscher in Thun sowie externer Projektleiter am Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern.

Der Beitrag berücksichtigt das Notrecht des Bundesrats auf dem Stand vom 31. Mai 2020.

⁴⁵ Vgl. JÖRN FRITSCHKE, in: Münchner Kommentar ZPO, § 128a, § 128a, Rz. 2; SIMON J. HEETKAMP, Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem. § 128a ZPO – ein Erfahrungsbericht, zpoblog.de, 13. Januar 2019, www.zpoblog.de/?p=6961.

⁴⁶ Vgl. HEETKAMP (Fn. 45); ANNELIE KAUFMANN, Richter, Anwalt und Zeuge beim Skype-Chat, Legal Tribune Online, 2. Januar 2020, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/online-verhandlung-zivilverfahren-128a-zpo-videokonferenz-skype-zivilprozess/>.

⁴⁷ Siehe BOHNET/MARIOT (Fn. 36), S. 182; RICHARD SUSSKIND, Online Courts and the Future of Justice, Oxford 2019, S. 165 ff.; <https://remotecourts.org/>.